

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 3. März 2021

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialleistungsgesetz, LGBl.Nr. 81/2020, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei der Bemessung von Leistungen der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12) und in besonderen Lebenslagen (§ 13) ist auch nicht verwertbares Vermögen insoweit zu berücksichtigen, als die Leistung als Darlehen gewährt werden kann.“

2. Im § 8 Abs. 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „sofern es sich dabei nicht um Einkommen der betreuenden bzw. pflegenden Person handelt“, wird nach dem Wort „Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Heimopferrentengesetz“ die Wortfolge „sowie sonstige Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt“ eingefügt; weiters wird im § 8 Abs. 3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Pflegegeld, das an in derselben Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige (§ 36a AVG) für Leistungen der Betreuung und Pflege weiter gegeben wird, ist auch bei diesen im Hinblick auf die Bemessung der genannten Leistungen der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen.“

3. Im § 8 Abs. 4 wird im ersten Halbsatz nach der Wortfolge „die eine Erwerbstätigkeit ausüben“ die Wortfolge „oder die für eine bei fehlender Erwerbsfähigkeit im Rahmen einer Beschäftigungstherapie ausgeübte Tätigkeit ein Anerkennungsgeld erhalten“ eingefügt sowie nach der Wortfolge „ein bestimmter Teil des monatlich erzielten Nettoeinkommens“ die Wortfolge „bzw. das Anerkennungsgeld auch zur Gänze“ eingefügt.

4. Der § 10 Abs. 2 lit. f und lit. g lautet:

„f) für Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften, deren Wohnplatz im Rahmen der Integrationshilfe finanziert wird, und Personen in ambulant betreuten Einrichtungen, insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen – abweichend von lit. a bis e –

1. pro leistungsberechtigter Person100 %
2. pro leistungsberechtigter Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 70 %

g) zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 18 % pro volljähriger oder minderjähriger Person mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes).“

5. Im § 10 Abs. 8 wird in der lit. c die Wortfolge „in Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen“ durch die Wortfolge „in ambulant betreuten Einrichtungen, insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen“ ersetzt.

6. In den §§ 21 Abs. 1 lit. d und § 23 Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck „(§ 8 Abs. 5 lit. b)“.

7. Im § 28 wird nach dem Wort „sinngemäß“ die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass einschlägige Festlegungen des Bund-Länder-Koordinationsrates nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zu beachten sind“ eingefügt.

8. In den §§ 35, 47 und 73 Abs. 6 wird jeweils der Ausdruck „lit. e“ durch den Ausdruck „lit. d“ ersetzt.

9. Im 3. Abschnitt wird nach dem 3. Unterabschnitt folgender 4. Unterabschnitt eingefügt:

„4. Unterabschnitt Härtefälle

§ 35a

(1) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die nicht unter § 27 Abs. 1 fallen und deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert oder befriedigt werden kann, können Leistungen bis zum Niveau der Grundversorgung gewährt werden, wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und soweit die Leistungen aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung von sozialen Härten unbedingt erforderlich sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen nach Abs. 1 obliegt der Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten; § 15 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann anstelle der Bezirkshauptmannschaft die Landesregierung die Leistung gewähren.“

10. Im § 40 Abs. 1 wird in der lit. a am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt sowie die Wortfolge „im Übrigen kann auch das nicht verwertbare Vermögen insoweit berücksichtigt werden, als die Leistung als Darlehen gewährt werden kann;“ angefügt.

11. Im § 40 Abs. 1 wird in der lit. c der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1, 3 und 5 lit. b und c“ ersetzt.

12. Nach dem § 74 wird folgender § 75 angefügt:

„§ 75

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021

(1) Die Änderungen durch das Gesetz LGBl.Nr. ../2021 treten rückwirkend am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund der Änderungen nach Abs. 1 können rückwirkend erlassen werden; sie dürfen frühestens am 1. April 2021 in Kraft treten.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Zadra

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben beinhaltet Nachjustierungen in bestimmten Bereichen des neuen Sozialleistungsgesetzes (SLG). So sollen etwa Verbesserungen für Personen in betreuten Wohneinrichtungen der Integrationshilfe sowie Personen in ambulant betreuten Einrichtungen (insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen) vorgesehen werden, in dem für diese beiden Personengruppen eigene Bedarfssätze für Lebensunterhalt und Wohnen verankert werden. Auch soll ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung von Freibeträgen für nicht erwerbsfähige Personen, die im Rahmen einer Beschäftigungstherapie ein Anerkennungsgeld erhalten, durch Verordnung der Landesregierung verankert werden; dabei kann dieses auch zur Gänze nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung öffentlicher Mittel, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, bei der Bemessung von Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und zur Befriedigung des Wohnbedarfs weitere Ausnahmen normiert (Nichtberücksichtigung von Pflegegeld auch bei betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen derselben Haushaltsgemeinschaft, Nichtberücksichtigung von sonstigen Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt). Weiters werden insbesondere für die Verordnungserlassung notwendige Klarstellungen betreffend nicht verwertbares Vermögen getroffen, um Darlehen gewähren zu können.

Weiters soll im Rahmen der Grundversorgung im Sinne eines Lückenschlusses die Möglichkeit geschaffen werden, in Härtefällen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, jedoch nicht in die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) fallen, und deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert oder befriedigt werden kann, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Leistungen bis maximal zum Niveau der Grundversorgung gewähren zu können.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz hinsichtlich der („offenen“) Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr. 41/2019); einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wurden mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a.) als verfassungswidrig aufgehoben (§ 5 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Mit dem vorliegenden Entwurf werden bestimmte dazu ergangene Ausführungsbestimmungen im SLG ergänzt sowie Gestaltungsspielräume im Bezug auf das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz genutzt. In den übrigen Bereichen stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

1. Vorgesehene Änderungen im Rahmen der Leistungen der Sozialhilfe sowie bei Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen:

Aufgrund der Verankerung eigener, höherer Bedarfssätze für Lebensunterhalt und Wohnen für Personen in betreuten Wohneinrichtungen der Integrationshilfe sowie Personen in ambulant betreuten Einrichtungen (insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen) (§ 10 Abs. 2 lit f), der Vorsehung der Möglichkeit der Gewährung von Freibeträgen für nicht erwerbsfähige Personen, die im Rahmen einer Beschäftigungstherapie ein Anerkennungsgeld erhalten, durch Verordnung der Landesregierung (§ 8 Abs. 4), sowie der Normierung von zwei weiteren Ausnahmen von der Berücksichtigung öffentlicher Mittel bei der Bemessung von Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Nichtberücksichtigung von Pflegegeld auch bei betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen derselben Haushaltsgemeinschaft, Nichtberücksichtigung von sonstigen Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt; § 8 Abs. 3) kommt es zu einer gewissen Kostenerhöhung im Bereich der offenen Sozialhilfe.

Im Gegenzug kommt es dadurch, dass aufgrund der geänderten Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 40 Abs. 1 lit. a nunmehr im grundsatzfreien Raum (konkret bei der Bemessung von Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§12 SLG) sowie in besonderen Lebenslagen (§ 13), als auch bei der Bemessung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen nach dem 4. Abschnitt (soweit hier nicht das Verbot der Berücksichtigung von Vermögen bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen hinsichtlich Sachleistungen nach § 37 Abs. 1 gilt) auch das nicht

verwertbare Vermögen insofern berücksichtigt werden kann, als die Leistung als Darlehen gewährt werden kann, in diesem Bereich zu einer Kostenreduktion.

2. Härtefallregelung im Rahmen der Grundversorgung:

Geschätzt werden jährlich ca. 150 Personen im Rahmen der vorgesehenen Härtefallregelung in der Grundversorgung unterstützt werden. Unter Zugrundelegung dieser Annahme ist mit durchschnittlichen Kosten pro unterstützter Person in Höhe von ca. €550,- pro Monat zu rechnen; daraus ergibt sich eine jährliche Kostenerhöhung von ca. €990.000,- Euro.

Festzuhalten ist allerdings, dass bereits nach den bisherigen mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen für den betroffenen Personenkreis in Härtefällen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Leistungen der Mindestsicherung gewährt werden konnten. So kommt es hier zwar zu einer Kostenerhöhung gegenüber den Bestimmungen des neuen Sozialleistungsgesetzes, nicht jedoch gegenüber dem bisherigen Mindestsicherungsregime.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und Z. 10 (§§ 7 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 lit. a):

Entsprechend den Vorgaben im § 7 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) wurden im § 7 Abs. 1 die eigenen Mittel derart definiert, dass nur das verwertbare Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Dies gilt aufgrund des entsprechenden Verweises in § 40 Abs. 1 auch für Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen. Im grundsatzfreien Raum, konkret bei der Bemessung von Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§12 SLG) sowie in besonderen Lebenslagen (§ 13), als auch bei der Bemessung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen nach dem 4. Abschnitt (soweit hier nicht das Verbot der Berücksichtigung von Vermögen bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen hinsichtlich Sachleistungen nach § 37 Abs.1 gilt) – also z.B. in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in betreuten Wohngemeinschaften, in denen nicht dauernd Pflegepersonal zur Verfügung steht – soll nun jedoch davon abweichend, wie auch nach der bisherigen Rechtslage im Mindestsicherungsregime, auch das nicht verwertbare Vermögen insofern berücksichtigt werden, als die Leistung als Darlehen gewährt werden kann. Dies betrifft in der Praxis insbesondere Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile, die mit einem Veräußerungsverbot belastet sind.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3):

Der § 8 Abs.3 SLG sieht die Nichtberücksichtigung öffentlicher Mittel, die der Deckung eines Sonderbedarfes dienen, bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe für den allgemeinen Lebensunterhalt und zur Befriedigung des Wohnbedarfs vor. Das Pflegegeld oder andere pflegebezogenen Leistungen sind von der Berücksichtigung mit der Einschränkung ausgenommen, dass es sich dabei nicht um Einkommen der betreuenden oder pflegenden Person handeln darf.

Durch die vorliegende Novelle soll von dieser Einschränkung dahingehend abgegangen werden, dass Pflegegeld, das an Angehörige derselben Haushaltsgemeinschaft für Leistungen der Betreuung und Pflege weitergegeben wird, auch bei diesen im Hinblick auf die Bemessung der genannten Leistungen der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen ist. Dabei ist der Angehörigenbegriff des § 36 AVG heranzuziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass dadurch zum einen die häusliche Pflege innerhalb des Familienverbandes gestärkt werden soll, zum anderen, dass dadurch auch der ansonsten als Einkommen der betreuenden bzw. pflegenden Person zu wertende Teil des Pflegegeldes im Rahmen des dieser Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommens wiederum der zu betreuenden bzw. zu pflegenden Person zu Gute kommt.

Wird das Pflegegeld hingegen an Personen, die nicht derselben Haushaltsgemeinschaft zugehören, für Leistungen der Betreuung und Pflege weitergegeben, ist dieses als Einkommen der betreuenden bzw. pflegenden Person zu berücksichtigen.

Weites sollen neben den Renten nach dem Heimopferrentengesetz für Opfer von Gewalt in Kinder- und Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirche durch die vorliegende Novelle auch sonstige mit

diesen vergleichbare Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt von der Berücksichtigung ausgenommen werden. Darunter fallen insbesondere pauschalisierte Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt in öffentlichen und privaten Einrichtungen oder sonstige vergleichbare Entschädigungsleistungen für minderjährige Opfer, die in Pflegefamilien Opfer von Gewalt wurden.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 4):

Für Menschen, deren Leistungsfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung soweit herabgesetzt ist, dass eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, gibt es die Möglichkeit der Beschäftigungstherapie in speziellen Einrichtungen (z.B. in Werkstätten der Lebenshilfe). Diese Personen erhalten in diesem Rahmen zum Zweck der Motivation und Anerkennung ihrer Bemühungen ein Anerkennungsgeld, das unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Der § 8 Abs. 4 normiert zwar, dass hilfsbedürftigen Personen, die (u.a.) trotz starker Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, mit Verordnung nach § 26 ein Freibetrag eingeräumt werden kann; dieser Freibetrag ist aber mit maximal 25 % des aus der Erwerbstätigkeit erzielten monatlichen Nettoeinkommens gedeckelt.

Aus den Erläuterungen zum SH-GG geht hervor, dass soziale Leistungen, die einem Sonderbedarf gewidmet sind, insbesondere bei Behinderung oder einem Pflegebedarf des Bezugsberechtigten, vom SH-GG unberührt bleiben (und auch keiner Anrechnung unterliegen, vgl. § 7 Abs. 5 SH-GG). Der Landesgesetzgebung ist es weiterhin unbenommen, Leistungen, die an eine Behinderung des Bezugsberechtigten anknüpfen, im Rahmen besonderer Gesetze oder besonderer Regelungen im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze, die eine finanzielle Besserstellung des behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, zu gewähren, ohne dabei an den besonderen Rahmen des SH-GG gebunden zu sein. Besondere landesgesetzliche Anrechnungsbestimmungen, die im Ergebnis eine finanzielle Besserstellung von behinderten Bezugsberechtigten bewirken, sind demnach auch unter den Prämissen des SH-GG zulässig (vgl. sinngemäß Motivenbericht, RV 514 d.Blg. XXVI. GP, zu den §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 5 SH-GG).

Davon ausgehend wird durch die gegenständliche Novelle die Verordnungsmächtigung im § 8 Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich auch die Möglichkeit der Gewährung von Freibeträgen für nicht erwerbsfähige Personen, die im Rahmen einer Beschäftigungstherapie ein Anerkennungsgeld erhalten, vorgesehen wird. Diese Anerkennungsgelder im Rahmen einer Beschäftigungstherapie können bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Gänze unberücksichtigt gelassen werden. Die Möglichkeit der Gewährung eines solchen Freibetrages hat den Zweck, den Einsatz und die außerordentlichen Bemühungen dieser Personen, trotz ihrer Einschränkungen an diesen Beschäftigungstherapien teilzunehmen, anzuerkennen. Gleichzeitig sollen die Freibeträge Motivation und Anreiz sein, mit diesen Therapien weiterzumachen, mit dem Ziel – im besten Fall – wieder eine eigenständige Lebensführung zu erlangen.

Klarstellend wird festgehalten, dass es nicht auf die Bezeichnung des Geldes ankommt, welches nicht erwerbsfähigen Personen im Rahmen einer Beschäftigungstherapie gewährt wird. Dieses kann auch anders bezeichnet werden (z.B. als „Taschengeld“); maßgeblich ist der Umstand, dass dieses Geld nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, sondern im Rahmen einer Beschäftigungstherapie bezogen wird.

Zu Z. 4 (§ 10 Abs. 2 lit. f und g):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage nach dem Mindestsicherungsregime kommt es aufgrund der neuen Vorgaben im SLG zu Schlechterstellungen von Personen in betreuten Wohneinrichtungen der Integrationshilfe sowie Personen in ambulant betreuten Einrichtungen (insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen). Aus diesem Grund sollen für diese beiden Personengruppen eigene Bedarfssätze für Lebensunterhalt und Wohnen vorgesehen werden (§ 10 Abs. 2 lit. f neu). Eine Ausnahme von der degressiven Staffelung wird in diesen Fällen deshalb mit den Vorgaben des SH-GG als vereinbar angesehen, da die darin vorgesehene Definition einer Haushaltsgemeinschaft die Zulässigkeit besonderer Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderung, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, unberührt lässt (vgl. Motivenbericht, RV 514 d.Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 2 SH-GG). Bei Personen in ambulant betreuten Einrichtungen (insbesondere Krisenbetreuungseinrichtungen) steht die sozialarbeiterische und psychologische Betreuung im Vordergrund, mit dem Ziel, möglichst rasch eine Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu erlangen. Dabei besteht regelmäßig ein erhöhter Bedarf an Lebensunterhalt, z.B. wegen Vorbereitungstrainings auf ein selbständiges Leben. In der Regel handelt es sich nur um vorübergehende Aufenthalte in solchen Einrichtungen.

Aufgrund der neuen lit. f wird die bisherige lit.f nunmehr als lit. g bezeichnet.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 8):

Hier erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut des § 10 Abs. 2 lit. f neu.

Zu Z. 6 (§§ 21 Abs. 1 lit. d und 23 Abs. 1):

Bisher war im SLG die Möglichkeit der Darlehensgewährung nur im Fall des § 8 Abs. 5 lit. b (Wohnvermögen) vorgesehen. Aufgrund der Erweiterung der Möglichkeit einer Darlehensgewährung im grundsatzfreien Raum im Zusammenhang mit nicht verwertbarem Vermögen (§§ 7 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 lit. a), aber auch durch Verordnung, sind die Verweise auf § 8 Abs. 5 lit. b in den Bestimmungen über die Kostenersatzpflicht der leistungsbeziehenden Person (§ 21 Abs. 1 lit. d) sowie über die Geltendmachung der Kostenersatzpflicht durch die Bezirkshauptmannschaft (23 Abs. 1) nunmehr zu eng gefasst. Aus diesem Grund entfallen sie.

Zu Z. 7 (§ 28):

In der Grundversorgung gelten durch den Verweis im § 28 auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 die darin festgelegte Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter bzw. Ausnahmen von der Berücksichtigung. Damit es zu keinem Widerspruch zu diesbezüglichen – möglicherweise abweichenden – Festlegungen des Bund-Länder-Koordinationsrates nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG kommt, wird im § 28 ergänzt, dass die sinngemäße Anwendung der §§ 7 und 8 mit der Maßgabe gilt, dass einschlägige Festlegungen des Bund-Länder-Koordinationsrates nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zu beachten sind.

Zu Z. 8 (§§ 35, 47 und 73 Abs. 6):

In den §§ 35, 47 und 73 Abs. 6 SLG wird ein Redaktionsversehen behoben und der Verweis auf § 26 lit. e auf § 26 lit. d korrigiert, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Z. 9 (4. Unterabschnitt Härtefälle, § 35a):

Mit dem Inkrafttreten des SH-GG am 1. Juni 2019 wurde der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, festgelegt. Personengruppen, die von dem vom SH-GG vorgegebenen Personenkreis nicht umfasst sind, können somit nach dem neuen SLG keine Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf gewährt werden. Die bisher im Mindestsicherungsgesetz (MSG) vorgesehene Möglichkeit, nicht anspruchsberechtigten hilfsbedürftigen Ausländern in Härtefällen im Rahmen der Privatwirtschaft Leistungen zu gewähren ist, ist grundsatzgesetzlich bedingt für die Bereiche Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht mehr möglich.

Personen, die zwar über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, die jedoch die Fünf-Jahres-Frist noch nicht erfüllen und bei denen die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auch aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften nicht zwingend geboten ist – darunter fallen insbesondere auch Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß § 55 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) oder einem Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 AsylG 2005 – dürfen aus diesem Grund auch im Rahmen der Privatwirtschaft im Sozialleistungsregime keine Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf mehr gewährt werden.

Dadurch entsteht eine Versorgungslücke für Personen, die nicht (nicht eindeutig) bzw. nicht mehr in die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) fallen, gleichzeitig nun aber auch nicht mehr durch eine Härtefallregelung im Sozialleistungssystem aufgefangen werden können. Bisher war eine nahtlose Versorgung solcher Personen entweder durch die GVV oder (im Anschluss daran nach Erlangung eines gültigen Aufenthaltstitels) durch die Härtefallregelungen im MSG gewährleistet.

Im 3. Abschnitt – Grundversorgung soll daher nunmehr ein neuer 4. Unterabschnitt – Härtefälle eingefügt werden. Eine solche Härtefallregelung ist deshalb sachlich gerechtfertigt, da selbst Fremden ohne Aufenthaltsrecht (über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde bzw. auch ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben) die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, im Rahmen der GVV Grundversorgungsleistungen gewährt werden. Umso mehr scheint es geboten, dass auch Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, in besonderen Härtefällen Grundversorgungsleistungen im Bezug auf den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf gewährt werden können.

Auf Leistungen gemäß § 35a besteht kein Rechtsanspruch.

Zu Z. 11 (§ 40 Abs. 1 lit. c):

Hinsichtlich der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter bzw. Ausnahmen davon sollen bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen (z.B. in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in betreuten Wohngemeinschaften, in denen nicht dauernd Pflegepersonal zur Verfügung steht) neben der bereits jetzt ausgenommenen Bestimmung des § 8 Abs. 1 und 3 auch die in § 8 Abs. 5 lit. b vorgesehene Nichtberücksichtigung von Wohnvermögen während der ersten drei Jahre einschließlich der daran anschließenden Darlehensgewährung und grundbücherlichen Sicherstellung der Ersatzforderung sowie der in § 8 Abs. 5 lit. c vorgesehene Vermögensfreibetrag betreffend das verwertbare Vermögen nicht gelten; hier besteht die Möglichkeit für die Landesregierung, gemäß § 40 Abs. 2 im Verordnungsweg eigene Ausnahmeregelungen von der Berücksichtigung vorzusehen.

Zu Z. 12 (§ 75):

Die Novellierungen sollen rückwirkend mit 1. April 2021 in Kraft treten. Dementsprechend dürfen auch darauf beruhende Verordnungen frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.